

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 13. März 2023 12:18
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 6/2023: 23 Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 19.03.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über 23 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind - Schwerpunkt StPO. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

OWi

**Rechtsbeschwerde, Begründung, Erforderlichkeit rechtlicher Hinweis, Zurückverweisung
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.02.2023 – IV - 2 RBs 18/23**

1. Für die ordnungsgemäße Erhebung einer Verfahrensrüge genügt es nicht, zu den Verfahrenstatsachen nahezu den gesamten Akteninhalt in die Begründungsschrift einzukopieren, statt bezogen auf die konkrete Verfahrensrüge (lediglich) den insoweit relevanten Verfahrensstoff mitzuteilen.
2. Ist der Betroffene bereits im ersten Durchgang“ wegen vorsätzlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verurteilt worden, bedarf es nach der Zurückverweisung der Sache keiner Wiederholung des Hinweises auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7676.htm

OWi

**Abweichung von Bedienungsanleitung, Anforderungen an freisprechendes Urteil
BayObLG, Beschl. v. 21.11.2022 - 201 ObOWi 1291/22**

1. Wird bei der Durchführung einer amtlichen Geschwindigkeitsmessung von den Vorgaben der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers abgewichen, gibt dies An-las zu der Überprüfung, ob das erzielte Messergebnis den Vorgaben eines sog. standardisierten Messverfahrens entspricht.
2. Abweichungen von Vorgaben der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers vermögen das Vorliegen eines sog. standardisierten Messverfahrens jedenfalls dann nicht in Frage zu stellen, wenn die Möglichkeit einer fehlerhaften Messung ausgeschlossen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7675.htm

OWi

**Halterhaftung, E-Scooter, behinderndes Abstellen
AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 23.01.2023**

Zur Anwendbarkeit des § 25a STVG auf den Halter eines E-Scooters.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7674.htm

OWi

**Halterhaftung, E-Scooter, behinderndes Abstellen
AG Frankfurt, Beschl. v. 12.08.2022 – 971 OWi 51/21**

Zur Anwendbarkeit des § 25a StVG auf den Halter eines E-Scooters.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7673.htm

StPO

**Gestörtes Vertrauensverhältnis, Bestellung des Wahlanwalts, Anhörungspflicht während laufender Hauptverhandlung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.02.2023 – 1 Ws 19/23 (S)**

1. Allein der Umstand, dass der Angeklagte unter Hinweis auf das gestörte Vertrauensverhältnis seinem Wahlverteidiger das Mandat entzogen hat, macht dessen Beiordnung zum Pflichtverteidiger noch nicht verfahrensfehlerhaft.
2. Die sich aus § 142 Abs. 5 Satz 1 StPO vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ergebende zwingende Anhörungspflicht gilt auch für eine ggf. während laufender Hauptverhandlung erforderliche Pflichtverteidigerbestellung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7677.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Bußgeldverfahren, schwierige Sachlage
LG Oldenburg, Beschl. v. 03.03.2023 - 5 Qs 61/23**

Dem Betroffenen ist auch im Bußgeldverfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls das erfordern. Das ist ausnahmsweise dann der Fall, wenn bereits eine erste Verurteilung des Betroffenen ist auf seine Rechtsbeschwerde vom OLG hin aufgehoben worden ist und die durchzuführende Hauptverhandlung sich maßgeblich an den Ausführungen des OLG zu orientieren hat, wobei die insoweit gebotene Auseinandersetzung mit den optischen Fehlerquellen einer Messung namentlich unter Berücksichtigung der Sichtverhältnisse und die juristische Bewertung der Messmethode von einem juristischen Laien nicht erwartet werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7679.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Gefährlichkeit des Verurteilten, Intelligenzminderung
LG Bremen, Beschl. v. 03.03.2023 - 80 StVK 658/22 (210 Js 28196/17)**

Liegt bei dem Verurteilten eine leichte Intelligenzminderung vor und ist ein Sachverständigengutachten zur Gefährlichkeit des Verurteilten erstattet, ist ihm im Strafvollstreckungsverfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7678.htm

StPO

**Besorgnis der Befangenheit, Cum-Ex-Verfahren, Recht auf den gesetzlichen Richter, BVerfG
BVerfG, Beschl. v. 27.01.2023 – 2 BvR 1122/22**

Eine sog. Vorbefassung des entscheidenden Richters in einem anderen Verfahren, in dem im Urteil Ausführungen zur Tatbeteiligung des Angeklagten gemacht werden, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn diese Ausführungen unverzichtbar waren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7650.htm

StPO

Entsperren Mobiltelefon, Fingerabdruck. zwangsweise Abnahme, Zulässigkeit LG Ravensburg, Beschl. v. 14.02.2023 – 2 Qs 9/23 jug.

Die Anordnung zur Abnahme von Fingerabdrücken des Beschuldigten auch gegen seinen Willen und erforderlichenfalls im Wege der zwangsweisen Durchsetzung, sowie die Anordnung zur Nutzung der hieraus resultierenden biometrischen Daten für Zwecke der Entspernung eines Mobiltelefons finden ihre Grundlage in § 81b Abs. 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7646.htm

StPO

Durchsuchung, Maßnahme gegen einen Dritten, Akteneinsicht, Beschwerde LG Bonn, Beschl. v. 30.01.2023 - 63 Qs 6/23

Das Beschwerdegericht darf bei seiner Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss seine Entscheidung nur auf diejenigen Tatsachen und Beweismittel stützen, die dem Beschuldigten durch Akteneinsicht bekannt sind. Das gilt auch, wenn sich die Durchsuchungsmaßnahme gegen einen Dritten richtet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7645.htm

StPO

Strafantrag, Vertretung im Willen, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes LG Karlsruhe, Beschl. v. 04.01.2023 – 16 Qs 98/22

Die Strafverfolgung des Angeschuldigten wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt gem. §§ 205 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 1, 77b Abs. 1 Satz 1 StGB, 168 Abs. 2 StPO voraus, dass die verletzte Person zuvor form- und fristgerecht einen entsprechenden Strafantrag gestellt hat. Eine Vertretung im Willen ist nicht statthaft. Denn die Strafnorm schützt immaterielle, höchstpersönliche Rechtsgüter der verletzten Person.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7647.htm

StPO

Rechtsmittel Nebenkläger, Anfechtung einer Kostenentscheidung, Statthaftigkeit des Rechtsmittels OLG Braunschweig, Beschl. v. 10.01.2023 - 1 Ws 309/22

1. Die §§ 464 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. 400 Abs. 1 StPO stehen der Anfechtung einer Kostenscheidung durch den Nebenkläger nicht entgegen. § 400 Abs. 1 StPO beseitigt nicht die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels, sondern versagt dem Nebenkläger nur für einen bestimmten Fall die Beschwer.
2. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG entsteht schon bei der erstmaligen Tätigkeit im Berufungsverfahren, wofür keine nach außen erkennbare Tätigkeit erforderlich ist, sondern auch eine (interne) Beratung des Mandanten über den Gang des Verfahrens ausreichen kann.
3. Ein Nebenkläger hat bei einer Berufung des Angeklagten Beratungsbedarf, das dessen Berufung nicht begründungspflichtig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7643.htm

StPO

Nebenkläger, Bewilligung von PKH, Bewilligungsvoraussetzungen Unfähigkeit der eigenen Interessenwahrnehmung, Waffengleichheit LG Stade, Beschl. v. 20.02.2023 - 102 Qs 55/22

Die Unzumutbarkeit der eigenen Interessenswahrnehmung im Sinne des § 397a StPO stellt im Wesentlichen auf die psychische Betroffenheit des Nebenklägers durch die Tat ab, diese sie also unvertretbar belasten würde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7642.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Anforderungen an den Antrag, Ouri Yalloh, effektive Strafverfolgung BVerfG, Beschluss vom 21.12.2022 - 2 BvR 378/20

1. Zum Recht auf effektive Strafverfolgung.
2. Zu den Anforderungen an die Begründung eines sog. Klageerzwingungsantrags

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7640.htm

StGB/Nebengebiete

Kinderpornografie, Mindeststrafe, Übermaßverbot, Vorlage BVerfG AG Buchen, Beschl. v. 01.02.2023 – 1 Ls 1 Js 6298/21

Die Mindeststrafe des § 184b Abs. 3 StGB von 1 Jahr Freiheitsstrafe ist ein Verstoß gegen das aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Schuldprinzip (Übermaßverbot), wenn diese auch dann zu verhängen ist, wenn es sich um den vorsätzlich aufrechterhaltenen Besitz von 3 Bilddateien (Stickern) mit kinderpornografischen Inhalten und einer Länge von 11 Sekunden handelt, der von der nicht vorbestraften und von Anfang an mit den Ermittlungsbehörden kooperierenden Täterin ohne pädophile Neigungen unfreiwillig erlangt worden war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7644.htm

Haftfragen

Haftbeschwerdeverfahren, verzögerte Vorlage der Akten an das Beschwerdegericht, Unverhältnismäßigkeit BVerfG, Beschl. v. 23.01.2023 - 2 BvR 1343/22

Nicht jede Verzögerung eines Haftbeschwerdeverfahrens, wie z.B. die versehentliche Überschreitung der Dreitagesfrist des § 306 Abs 2 Halbs 2 StPO um rund einen Monat, führt zur Unverhältnismäßigkeit der Haftfortdauer bzw. zu einer Verletzung des Freiheitsgrundrechts (Art 2 Abs 2 S 2 GG) oder des Rechtsschutzanspruchs (Art 19 Abs 4 GG).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7641.htm

Zivilrecht

Kollision Pkw/Bahn, Haftungsverteilung, Ausfall der Bahnübergangssicherungsanlage, Schmerzensgelderhöhungen, Regulierungsverhalten OLG Celle, Urt. v. 31.01.2023 - 14 U 133/22

1. Bei einem Zusammenstoß von Kfz und Bahn infolge geöffneter Schranken haftet der Bahnbetreiber im Grundsatz alleine. Eine Mithaftung auf Seiten des beteiligten Pkws kommt nur dann in Betracht, wenn der herannahende Zug für den Kfz-Fahrer erkennbar gewesen ist.
2. Die Beweislast für die optische und/oder akustische Erkennbarkeit eines herannahenden Schienenfahrzeugs für den Straßenverkehr einschließlich der Wahrnehmbarkeit akustischer Warnsignale, hier für ein rechtzeitiges Betätigen des Makrofons durch den Zugführer, liegt bei den beteiligten Eisenbahnunternehmen.
3. Es liegt grundsätzlich ein erhebliches Organisationsverschulden des für die Bahnstrecke verantwortlichen Unternehmens der Deutschen Bahn vor, wenn es an einem Bahnübergang in weniger als einem Monat zu 15 Störungsfällen und schließlich zu einer Kollision zwischen Bahn und Pkw wegen der defekten Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) deswegen kommt, weil bis zur Klärung der Ursache der Störungsserie keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für den betroffenen Bahnübergang getroffen worden sind.

4. Zur Erhöhung des Schmerzensgeldes aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Regulierungsverhaltens (hier: Komplettverweigerung bei erheblicher Mitverantwortung für ein Unfallgeschehen trotz schwerer Verletzungen der Geschädigten).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7653.htm

Zivilrecht

Besorgnis der Befangenheit, Arzt-Patienten-Verhältnis

AG Schwetzingen, Beschl. v. 23.01.2023 - 1 F 228/22

Ein bestehendes Arzt-Patient-Verhältnis zwischen dem Richter und einem Verfahrensbeteiligten begründet die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG iVm § 42 Abs. 2 ZPO in der Regel auch dann, wenn nicht die ärztliche Tätigkeit des Arztes Gegenstand des Verfahrens ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7651.htm

Gebühren

Pauschgebühr, umfangreiche Ermittlungsakte

OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.02.2023 - 1 ARs (KostR) 8/22

Zur Gewährung einer Pauschgebühr, wenn sich der Pflichtverteidiger in eine umfangreiche Ermittlungsakte einarbeiten musste.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7649.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Voraussetzungen, unzumutbares Sonderopfer, Antragsbegründung

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 09.01.2023 - 2 ARs 41/22

Für die Anwendung des § 51 RVG ist entscheidend, dass das Verfahren bei dem Pflichtverteidiger wegen des Umfangs und/oder der Schwierigkeit des Verfahrens zu einer zeitlichen Beanspruchung führen muss, die nicht mehr durch die gesetzlichen Gebühren gedeckt ist und die bei dem Pflichtverteidiger deswegen zu einem unzumutbaren Sonderopfer führt, das von existenzieller Bedeutung ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7648.htm

Gebühren

Bußgeldverfahren, Eintragung im FAER, Mittelgebühr

AG Kaufbeuren, Urt. v. 03.03.2023 - 4 C 1117/22

Unabhängig von der Frage, ob Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten generell oder in bestimmten Fällen zu einer geringeren Gebühr führen müssen, weil es sich um unterdurchschnittliche Angelegenheiten handelt, ist das jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Eintragung eines Punktes im Fahreignungsregister droht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7652.htm

Corona

Sitzungspolizei, Verteidiger, Mund-Nasen-Bedeckung, Saalverweis

OLG Oldenburg, Beschl. v. 17.01.2023 – 2 Ss(OWi) 8/23

Zu sitzungspolizeilichen Anordnungen (Aufsetzen einer Mund-Nasen-Bedeckung) und Maßnahmen (Saalverweis) gegen Verteidiger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7671.htm

Corona

Corona-Infektion, Berufungsverwerfung, genügende Entschuldigung, Foto vom Selbsttest
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.02.2023 – 1 ORs 2 Ss 44/22

Legt der Angeklagte sowohl ein Foto von einem positiven Selbsttest als auch ein ärztliches Attest vor, mit dem - nach telefonischer Konsultation des Arztes - das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, hat er schlüssig einen Sachverhalt vorgetragen, der geeignet ist, sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7672.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,
- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,

ist inzwischen auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werke sind jetzt als sog. **Mänglexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mänglexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

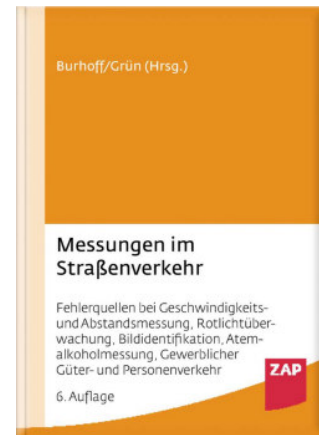
Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann noch einmal der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de